

## Eltern: Rechte und Pflichten

<b>R e c h t e</b>	<b>P f l i c h t e n</b>
<p style="text-align: center;"><u>Art. 19, Bundesverfassung</u>            «Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.»</p> <p style="text-align: center;"><u>Art. 62, Bundesverfassung</u>            «Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig. Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. (...) An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.»</p> <p style="text-align: center;">*****</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 28, Kantonsverfassung AG</u>  <sup>1</sup>«Jedes Kind hat Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten angemessene Bildung.»  <sup>2</sup> «Der Kanton unterstützt die Eltern bei der Erziehung und Bildung der Kinder»</p> <p style="text-align: center;">*****</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 3, Schulgesetz</u>  <sup>1</sup>«Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, diejenigen öffentlichen Schulen zu besuchen, die ihren Fähigkeiten entsprechen und deren Anforderungen sie erfüllen.»</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 35, Schulgesetz</u>            «Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern.»</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 36, Schulgesetz</u>  <sup>1</sup>«Die Schüler, bzw. ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu informieren.»  <sup>2</sup>«Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer</p>	<p style="text-align: center;"><u>Art. 62, Bundesverfassung</u>            «Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung und Aufsicht.»</p> <p style="text-align: center;">*****</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 4, Schulgesetz</u>  <sup>1</sup>«Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie dauert 9 Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung ab der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahres.»</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 36a, Schulgesetz</u>  <sup>1</sup>«Die Eltern, bzw. Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kindes oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.»</p>

und Behörden stehen im Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen.»

<sup>3</sup>«Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.»

\*\*\*\*\*

#### § 24, Verordnung Volksschule

<sup>1</sup>«Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit dem Lehrer zu besprechen. Kommt keine Verständigung zustande, so können sie sich an die Schulleitung oder an die Schulpflege wenden.»

<sup>2</sup>«Die Eltern haben Anspruch auf eine Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten.»

<sup>2</sup>«Die Eltern, bzw. Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulpflege, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.»

*(<sup>3</sup>Busse durch SPF, im Wiederholungsfall Strafanzeige durch die SPF beim Bezirksamt, Geldbusse bis Fr. 1000.--)*

#### § 37, Schulgesetz

<sup>1</sup>«Die Eltern, bzw. Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.»

<sup>2</sup>«Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kindes von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern bzw. die Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.»

*(<sup>3</sup>Strafanzeige der SPF beim Bezirksamt, Busse bis Fr. 2000.-- ,nötigenfalls Meldung an die Vormundschaftsbehörde)*

\*\*\*\*\*

#### § 23, Verordnung Volksschule

<sup>1</sup>«Der Schüler ist zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.»

<sup>2</sup>«Er hat seine Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen und die Anweisungen des Lehrers im Unterricht zu befolgen.»

#### § 25, Verordnung Volksschule

<sup>1</sup>«Die Eltern bzw. Pflegeeltern

- a) arbeiten mit den Lehrpersonen und der Schule zusammen und verhalten sich gegenüber den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulpflege kooperativ;
- b) fördern verbindliche und zuverlässige Leistungen ihrer Kinder in der Schule;
- c) haben ihre Kinder zur Erledigung der Hausaufgaben anzuhalten;
- d) schicken ihre Kinder ausgeruht, verköstigt, sauber und korrekt sowie den Witterungsverhältnissen angepasst gekleidet zur Schule;
- e) unterstützen und verstärken die Erziehungsbemühungen der Schule.»

	<p><sup>2</sup>«Bei Nichtbefolgung dieser Pflicht können die Eltern bzw. Pflegeeltern von einer Lehrperson, der Schulleitung oder der Schulpflege verbindlich zu einem Gespräch eingeladen werden.»</p> <p><u>§ 17, Verordnung Volksschule</u></p> <p><sup>1</sup>«Die Eltern haben dem Lehrer das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Fall zu begründen.»</p> <p><sup>2</sup> «Als Gründe gelten insbesondere:  a) Krankheit der Schülers;  b) Todesfall eines nahen Verwandten;  c) freie Schulhalbtage pro Quartal gemäss § 38 Abs.1 des Schulgesetzes.  Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert.»</p> <p><sup>3</sup>«Der Klassenlehrer ist befugt, im Schulhalbjahr aus wichtigen Gründen zusätzlich einen Urlaub bis zu einem Tag zu gewähren.»</p> <p><sup>4</sup> «Für andere voraussehbare Urlaubstage ist im Voraus bei der Schulpflege schriftlich die Bewilligung einzuholen. Sie darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.»</p>
--	---

**Quellen:**

- Bundesverfassung
- Kantonsverfassung Kanton AG
- Schulgesetz Kanton AG, Fassung vom 1. August 2005
- Verordnung Volksschule Kanton AG, Fassung vom 1. August 2005